Regierungsstatthalteramt
X

Ort, 3. Juni 2013

Achtung: Eingaben per Fax und
Mail sind nicht gültig!

Entscheid

zur Beschwerde von

A und B,

Beschwerdeführende



gegen

Einwohnergemeinde C, handelnd durch den Gemeinderat

Beschwerdegegnerin

betreffend abgewiesene Gesuche für das Gemeindebürgerrecht für die Kinder D, E und F
(Verfügungen der Einwohnergemeinde C vom 29. Oktober 2012)

1. Sachverhalt

1.1 Je mit Verfügung vom 29. Oktober 2012 lehnte der Gemeinderat von C die Einbürgerungsgesuche für die Kinder G, D, E und F ab.

1.2 Dagegen erhoben die Kindseltern, A und B (nachfolgend Beschwerdeführende) mit Schreiben vom 22. November 2012 Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt X.

1.3 Da G volljährig und mündig ist, hat ihr die stellvertretende Regierungsstatthalterin mit Verfügung vom 29. November 2012 die Möglichkeit gegeben, bis zum 5. Dezember 2012 eine eigene Beschwerde einzureichen. Gleichzeitig forderte sie die Beschwerdegegnerin auf, bis zum 20. Dezember 2012 eine Beschwerdeantwort inklusive sämtlicher Vorakten einzureichen.

1.4 G reichte fristgemäss – mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 – eine eigene, von ihr unterzeichnete Beschwerde ein. In der Folge eröffnete die stellvertretende Regierungsstatthalterin für G ein separates Verfahren.

1.5 Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort sowie sämtliche Vorakten ein.

1.6 Mit Verfügung vom 11. Januar 2013 lud die stellvertretende Regierungsstatthalterin die Parteien sowie die Kinder der Beschwerdeführenden zur Instruktionsverhandlung ein.

1.7 Die Instruktionsverhandlung fand am 1. Februar 2013 in Anwesenheit aller Beteiligten statt.

1.8 Mit Verfügung vom 5. Februar 2013 stellte die stellvertretende Regierungsstatthalterin das Protokoll den Parteien zu und gab ihnen Gelegenheit, allfällige Korrekturvorschläge bis zum 22. Februar 2013 einzureichen. Innert gleicher Frist forderte sie die Beschwerdeführenden auf, sich dazu zu äussern, ob sie die Beschwerden zurückziehen oder einen kostenpflichtigen Entscheid wünschen.

1.9 Die Beschwerdeführenden reagierten auf diese Verfügung nicht und es gingen auch keine Korrekturvorschläge ein.

1.10 Auf die Begründungen der Parteien werden – soweit entscheidrelevant – in den Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

A. Formelles

2.1 Angefochten sind die Verfügungen der Einwohnergemeinde C vom 29. Oktober 2012. Dagegen kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden (Art. 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996 [KBüG; BSG 121.1] i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]). Der angerufene Regierungsstatthalter ist auch örtlich zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 63 Abs. 2 VRPG). Demnach ist der Regierungsstatthalter von X örtlich, sachlich und funktional zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.2 Die Beschwerdeführenden sind als Eltern die gesetzlichen Vertreter ihrer drei unmündigen Kinder D, E und F (vgl. Art. 304 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, BSG 210]). Die Kinder selber sind von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen und haben folglich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung. Somit sind die Kindseltern als gesetzliche

Vertreter ihrer unmündigen Kinder zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 65 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 304 Abs. 1 ZGB).

2.3 Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

2.4 Auf die vorliegende Beschwerde ist somit angesichts der erfüllten sachlichen, persönlichen und örtlichen Voraussetzungen einzutreten.

B. Materielles

2.5 Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss geltend, entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin seien ihre Kinder genügend in die Gemeinde integriert. Alle Kinder absolvieren bzw. absolvierten ihre obligatorische Schulzeit in der Schweiz. Ihr Heimatland, …, hätten sie nur wenige Male besucht. Ihr Leben spiele sich seit 1999 in der Schweiz ab. Hier würden sie sich zuhause fühlen. Die Beschwerdeführenden wünschen, dass ihre Kinder den Schweizer Pass erhalten, um ihnen eine Heimat geben zu können in einem Land, welches schon lange ihr Lebensmittelpunkt sei. Anlässlich der Instruktionsverhandlung äussern sich die Kindseltern davon überzeugt, dass ihre Kinder in der Schweiz integriert sind.

2.6 Beim Einbürgerungsverfahren wird geprüft, ob die Gesuchstellenden die bundesrechtlichen sowie kantonsrechtlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllen. Gemäss diesen können nur Ausländer ein Gesuch stellen, welche grundsätzlich zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon die zwei letzten Jahre vor Gesuchseinreichung in der Einbürgerungsgemeinde (Art. 8 KBüG i.V.m. Art. 15 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]). Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf das Gesuch eingetreten (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 1. März 2006 [EbüV; BSG 121.111]).

Sodann klärt die zuständige Stelle der Gemeinde die Eignung der Gesuchsteller ab (Art. 13 Abs. 1 EbüV und Art. 14 BüG), insbesondere ob:

- die Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind (lit. a),
- sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind (lit. b),
- sie die schweizerische Rechtsordnung beachten (lit. c),
- sie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (lit. d).

Auf eine Einbürgerung besteht jedoch kein Rechtsanspruch (Art. 16 Abs. 1 KBüG). Das bedeutet, dass der zuständigen Behörde bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs ein weiter Ermessensspielraum zusteht.

Vorliegend ist umstritten, ob die drei minderjährigen Kinder der Beschwerdeführenden in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur diese beiden Voraussetzungen näher erläutert und überprüft.

2.7 Die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse sowie das Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sind Grundlage für eine sinnvolle Integration in die Schweiz und die Gemeinde. Der Begriff der Integration wird in diesem Zusammenhang als „Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und als Bereitschaft der betreffenden Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen“, beschrieben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, C-2466/2008 vom 27. Juni 2011, E. 5.3.1). In diesem Zusammenhang kommt der Sprachkenntnis grosse Bedeutung zu. Nur mit genügenden Sprachkenntnissen kann jemand am sozialen und wirt-

schaftlichen Leben einer Gemeinde aktiv teilnehmen und sich aktiv integrieren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2466/2008 vom 27. Juni 2011, E. 5.3.2, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.2.2). Die Anforderungen an das Sprachniveau scheint erfüllt, wenn sich die Person mit den Behörden und Mitbürgern verständigen kann (Anknüpfung an Sprachniveau A2, [BSIG Nr. 1/121.1/1.1, N 2.3, S. 17]).

Eine genügende Eingliederung wird vermutet, wenn das Lebenszentrum seit vielen Jahren in der Schweiz liegt (BSIG Nr. 1/121.1/1.1, N 1.1, S. 15). Es gibt mehrere Indizien, welche auf eine erfolgreiche Eingliederung hinweisen. So zum Beispiel die Fähigkeit zu einer selbständigen Lebensführung und das Interesse und die Teilnahme am öffentlichen und sozialen Leben (Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetze, BBl 2002 1911 [1943]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, C-2466/2008 vom 27. Juni 2011, E. 5.3.2). Aufschluss über eine genügende Eingliederung können zudem die sozialen Kontakte in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit geben oder auch die Teilnahme in Vereinen oder der Politik (Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetze, BBl 2002 1911 [1943]). Als Teilaspekt spielt auch die berufliche Eingliederung eine wichtige Rolle (vgl. dazu auch BSIG Nr. 1/121.1/1.1, N 1.2, S. 15).

Verlangt wird konkret eine über die alltägliche Integration – wie beispielsweise Schulbesuche – hinausgehende Eingliederung bzw. Verwurzelung in die schweizerischen Verhältnisse beziehungsweise in die Gemeinde (BGE 126 II 377 E. 2c/bb).

2.8 Das Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen wird als sogenannte kulturelle Integration bezeichnet (Bianchi Doris, Die Integration der ausländischen Bevölkerung – der Integrationsprozess im Lichte des schweizerischen Verfahrensrechts, Diss., Zürich 2003, S. 24). Dafür wird die Angleichung in sämtlichen Lebensbereichen an Schweizer Verhältnisse, das heisst, gewisse Kenntnisse des Landes und der Gemeinde, vorausgesetzt (Urteil des Bundesgerichts C-3510/2010 vom 14. Februar 1013, E. 7.3). Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass die gesuchstellende Person nach der Einbürgerung im politischen System mitwirken kann (Bianchi, a.a.O., S. 26).

Die Angleichung muss nicht vollständig und sprachlich makellos sein. Eine erkennbare und fortschreitende Annäherung an die Schweiz und vor allem an die Aufnahmegemeinde genügt. Ein Indiz für die Integration ist nicht die äussere Erscheinung, sondern der Integrationswille (BGE 132 I 167, E. 4.2.).

Ein Ausdruck des Vertraut seins mit den lokalen Gegebenheiten zeigt sich auch in den Kenntnissen über die lokale Geographie, Geschichte oder Staatskunde (gemäss Bundesamt für Migration, „Gemeinsame Voraussetzungen und Einbürgerungskriterien“, Ziffer 4.7.2.2). Gefordert werden darf aber kein geschichtliches, staatsrechtliches oder politisches Detailwissen. Von einer einbürgerungswilligen Ausländerin oder einem einbürgerungswilligen Ausländer dürfen nicht mehr Kenntnisse der Geschichte und Staatskunde verlangt werden als, von einem schweizerischen Durchschnitt (Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetze, BBl 2002 1911 [1943]).

2.9 Ob und inwieweit diese beiden gesetzlichen Voraussetzungen bei den drei minderjährigen Kinder der Beschwerdeführenden erfüllt sind, wird im Folgenden bei jedem Kind einzeln überprüft.

2.10 **F (geboren am … in …)**

Die Beschwerdegegnerin beurteilt die Integration von F in die schweizerischen Verhältnisse als zu wenig fortgeschritten. Er habe trotz Geburt und Besuch der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz fast keine Kenntnisse über die Gemeinde und die Schweiz betreffend Strukturen, Geschichte, Geographie usw. Aus den von ihm gemachten Aussagen könne diesbezüglich auch kein Interesse entnommen werden. Gründe für sein Einbürgerungsge-

such seien, dass er die Landschaft und die Kultur in der Schweiz gut finde und weil er in der Schweiz geboren worden sei.

Als einziger der Geschwister wurde F in der Schweiz geboren. Er wird dieses Jahr 14 Jahre alt und geht in C zur Schule. Ein Schulbesuch bringt zwar einen gewissen Grad an Eingliederung mit sich. Für eine genügende Eingliederung wird jedoch eine über den Schulbesuch hinausgehende Verwurzelung mit der Gemeinde vorausgesetzt.

Gemäss dem Bericht des Schulleiters der Schule C ist F nicht deutlich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert. Er habe kaum sozialen Kontakt zu seinen Mitschülern und könne diese auch in seiner Freizeit nicht weiterpflegen. Zudem arbeite er in der Schule schlecht mit und brauche intensive Betreuung. Das Einhalten von Regeln und Abmachungen im Schulbetrieb bereite ihm Mühe (vgl. Schreiben des Schulleiters vom 28. März 2012).

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 1. Februar 2013 auf dem Regierungsstatthalteramt erzählt F, er habe zwei Freunde, mit welchen er während den Schulpausen und in der Freizeit gerne zusammen sei. Zudem übe er gerne und oft verschieden Sportarten aus. Im Motivationsschreiben, welches F bei der Gemeinde eingereicht hat, gab er an, in keinem Verein Mitglied zu sein. Anlässlich der Instruktionsverhandlung erzählte er hingegen, dass er kurze Zeit im Basketballverein … trainiert habe. Nun beabsichtige er in einem Club in … Kampfsport zu trainieren.

Bezüglich allfälliger Freunde steht die Aussage von F im Widerspruch zu den Ausführungen des Schulleiters. Der Schulbericht datiert vom 28. März 2012 und ist somit über ein Jahr alt. Folglich sind die Wahrnehmungen von F und dem Schulleiter diesbezüglich unterschiedlich. Unbestritten ist, dass F bisher nicht regelmässig an einem Vereinsleben teilgenommen hat und somit zumindest in diesem Rahmen keine intensiven Kontakte zu Schweizer pflegt.

Die Sprachkenntnisse von F konnten anlässlich der Instruktionsverhandlung sowie anhand seines handschriftlich verfassten Motivationsschreibens zwar im Sinne der Einbürgerungsvoraussetzung als genügend beurteilt werden. Es ist jedoch erstaunlich, dass F trotz seiner Geburt in der Schweiz und dem Schulbesuch in C nicht gut Berndeutsch spricht. Dies ist ein Indiz dafür, dass er hauptsächlich mit seinen Geschwistern spielt und sich in seiner Familie aufhält.

Den Vorwurf der Gemeinde, dass ihm bezüglich der schweizerischen Kultur und der Sitten vor allem der hier übliche Respekt gegenüber Frauen fehle (vgl. Beschwerdeantwort vom 19. Dezember 2012), konnte anlässlich der Instruktionsverhandlung hingegen nicht festgestellt werden.

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs bei der Gemeinde ist F nicht in der Lage, die Fragen bezüglich der Gemeinde, der Gliederung der Schweiz und des politischen Systems auch nur annähernd korrekt zu beantworten. Auch anlässlich der Instruktionsverhandlung schweigt er auf die Frage, wie der anwesende Gemeinderatspräsident heisse und welche Aufgabe er habe.

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen stellt der Regierungsstatthalter fest, dass die Gemeinde ihren Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat. F ist noch nicht genügend mit der Schweiz und der Einbürgerungsgemeinde vertraut und somit noch nicht genügend in die Gemeinde und die Region integriert. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Einbürgerungsgesuches über F ist demnach abzuweisen.

2.11 **E (geboren am … im …)**

Die Beschwerdegegnerin beurteilt die Integration von E in die schweizerischen Verhältnisse als zu wenig fortgeschritten. Trotz Verbringen seiner Kindheit und dem Besuch der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz habe er fast keine Kenntnisse über die Gemeinde und die

Schweiz betreffend Strukturen, Geschichte, Geographie usw. Aus seinen Aussagen könne auch kein Interesse dafür entnommen werden. Gründe für sein Einbürgerungsgesuch seien, dass er die Schweiz ein schönes Land finde und gerne hier lebe.

E ist im Kosovo geboren und kam mit seinen Eltern und Geschwistern als Zweijähriger in die Schweiz. Er absolviert hier – wie alle seine Geschwister – die obligatorische Schulzeit.

In der Aktennotiz zum Einbürgerungsgespräch vom 20. September 2012 hält die Beschwerdegegnerin fest, E nehme nicht am Leben in der Gemeinde teil. Er gehe in der Gemeinde keiner Vereinstätigkeit nach. Momentan besuche er die 9. Klasse im Schulheim … in …. Über die Gemeinde wisse er nicht viel. Die Fragen zum politischen System der Schweiz habe er nicht korrekt beantwortet. Auch die Frage nach den Sitten und Bräuchen habe er nicht zu beantworten vermögen und habe einzig erklärt, er wisse, dass es Weihnachten und Ostern gebe. Zudem kenne er den „Maimärit" und den „Herbstmärit" und habe diese auch schon besucht.

Anlässlich der Instruktionsverhandlung versucht E als einziger der drei anwesenden Kinder, die Frage, wer der Gemeinderatspräsident sei und was dieser für eine Aufgabe habe, zu beantworten. Seine diesbezüglichen Antworten waren jedoch falsch und machen deutlich, dass er nicht einmal minimale Kenntnisse über das politische System der Schweiz bzw. der Gemeinde C hat.

Gemäss dem Schreiben der Schulleitung … vom 18. April 2012 fiel E bereits in der Schule C durch sein zum Teil schwieriges Verhalten auf. Auch nach seiner Versetzung nach … hatten sich rasch Schwierigkeiten gezeigt. E's Mentalität sei nicht schweizerisch. E habe immer wieder gegen die Schulordnung verstossen. Von der Heimeinweisung erhoffe sich die Schulleitung … eine geregelte Tagesstrutkur für E, durch welche er enger geführt werde und so hoffentlich in ein bis zwei Jahren eine Berufslehre beginnen könne.

Eine Lehrstelle nach Schulabschluss im Sommer 2013 hat E gemäss Aussage an der Instruktionsverhandlung vom 1. Februar 2013 noch nicht gefunden.

Gemäss dem Protokoll des Einbürgerungsgespräches beim Gemeinderat C vom 15. Oktober 2012 hat E in der Gemeinde C lediglich einzelne Kontakte zu (Schweizer) Mitbürgern und Mitbürgerinnen. Weitere Kontakte pflege er seit seinem Schulwechsel mit Kollegen in anderen Gemeinden. Anlässlich der Instruktionsverhandlung erwähnte E sogar, dass er nur noch zu einem Kollegen aus dem Dorf regelmässig Kontakt habe. Eine genügende soziale Eingliederung in die Gemeinde C besteht demnach nicht.

Folglich ist E nicht genügend in die Einbürgerungsgemeinde eingegliedert. Zudem ist er kaum vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen. Es ist erstaunlich, dass er trotz seinem Schulbesuch in der Schweiz nur ungenügend das politische System der Schweiz und der Gemeinden kennt. Zudem ist er momentan auch beruflich noch nicht eingegliedert. Eine vollständige und genügende Integration nach dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht besteht deshalb unter Würdigung der gesamten Umstände nicht. Die Beschwerdegegnerin hat folglich ihren Ermessensspielraum korrekt ausgeübt.

2.12 **D (geboren am… im …)**

Die Beschwerdegegnerin betrachtet die Integration von D in die schweizerischen Verhältnisse als zu wenig fortgeschritten. Sie habe fast keine Kenntnisse über die Gemeinde und die Schweiz betreffend Strukturen, Geschichte, Geographie usw. Zudem könne aus ihren Aussagen auch kein Interesse dafür wahrgenommen werden. Als Gründe für ihr Einbürgerungsgesuch nenne sie insbesondere, dass sie in der Schweiz bleiben möchte und eine Chance auf eine Lehrstelle erhalten möchte.

D lebt seit ihrem dritten Lebensjahr in der Schweiz und hat hier ihre obligatorische Schulzeit absolviert. Gemäss dem Bericht der Schulleitung der Schulen C vom 28. März 2012 und ihren eigenen Aussagen hatte sie während der obligatorischen Schulzeit oft Kontakt mit ihren Mitschülern. Gemäss ihren Aussagen anlässlich der Instruktionsverhandlung pflegt sie diese Kontakte teilweise auch heute noch. Mitglied in einem Verein oder anderweitig aktiv in der Gemeinde ist sie nicht. Zurzeit absolviert sie eine Vorlehre als Gärtnerin. Daneben geht sie in verschiedenen Betrieben schnuppern und bewirbt sich auch für eine Lehre im Sommer als Detailhandelsangestellte. Im Zeitpunkt der Instruktionsverhandlung befand sie sich noch auf der Suche nach einer Lehrstelle. Somit ist sie beruflich noch nicht integriert. Ein Eingliederungswillen kann bei ihr aber sicherlich erkannt werden. Soziale Kontakte in der Gemeinde wie auch der zumindest vorhandene berufliche Integrationswille sprechen daher ebenfalls für eine genügende Eingliederung.

Bräuche und Sitten der Gemeinde C und das politische System der Gemeinde kennt sie dagegen kaum; auch ihre geografischen und geschichtlichen Kenntnisse sind unterdurchschnittlich und reichen nicht aus. Eine kulturelle Integration ist daher kaum erfolgt.

D spricht als einzige der vier Geschwister gut Mundart und ihre Sprachkenntnisse sind bei weitem genügend. Auch pflegt sie Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung. Die Beschwerdegegnerin hat ihren Ermessensspielraum trotzdem korrekt ausgeübt. Die berufliche und kulturelle Integration von D ist noch nicht genügend fortgeschritten.

2.13 **Verfahrens- und Parteikosten**

Im Beschwerdeverfahren werden die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten es, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). In Beschwerdeverfahren betragen die Gebühren eine Pauschale von CHF 200.00 bis CHF 4‘000.00. Vorliegend sind die Beschwerdeführenden vollumfänglich unterlegen, weshalb sie die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Parteikosten sind keine zu sprechen, da die Parteien nicht anwaltlich vertreten waren (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

3. Entscheid

3.1 **Die Beschwerden** gegen die drei Verfügungen der Einwohnergemeinde C betreffend Ablehnung des Gesuchs um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für die drei Kinder D, E und F **werden abgewiesen**.

3.2 Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf total CHF 600.00, werden den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt.

Die Rechnung erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids mit separater Post.

3.3 Parteikosten werden keine gesprochen.

4. Eröffnung

Dieser Entscheid ist mit Gerichtsurkunde zu eröffnen an:

- A und B
- Einwohnergemeinde C

Regierungsstatthalteramt X

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt, schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art, 81 Abs. 1 VRPG). Die Eingabe ist mindestens dreifach einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.